

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1975

Nummer 50

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	14. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	746

## I.

7130

**Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales - III R - 8001.7 - (III 11/75) -,  
d. Innenministers - V A 4 - 850.01 - u. d.  
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -  
III/A 3 - 46-08-23/75 - v. 14. 4. 1975

Am 19. Februar 1975 ist die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) verkündet worden. Durch die Verordnung wird der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gegenüber der bisher geltenden Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888) erheblich erweitert. Soweit für bestimmte Anlagearten erstmals eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) begründet wird, sind Anlagen, die bei Inkrafttreten der 4. BImSchV bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen. (Nr. 9.19 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 - GV. NW. S. 66 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1975 - GV. NW. S. 235 - SGV. NW. 28 -). Eine Anzeige ist nur entbehrlich, wenn die Anlage nach der Gewerbeordnung genehmigt oder angezeigt war (§ 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) oder wenn es sich um eine ortsveränderliche Anlage handelt, die im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigt werden kann (§ 67 Abs. 3 BImSchG).

1 Zur Durchführung des § 67 Abs. 2 BImSchG wird auf folgendes hingewiesen:

1.1 Da die 4. BImSchV am 1. März 1975 in Kraft getreten ist und der 31. Mai 1975 auf einen Sonnabend fällt, muß die Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG spätestens am 2. Juni 1975 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim Bergamt eingegangen sein.

1.2 Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist eine Genehmigung auch dann nicht erforderlich, wenn die Anzeigefrist versäumt worden ist. Die Pflicht zur Anzeige bleibt auch nach dem 2. Juni 1975 grundsätzlich bestehen. Wegen der Folgen einer nicht rechtzeitigen Anzeigeerstattung wird auf Nummer 5 verwiesen.

1.3 Im Sinne des § 67 Abs. 2 BImSchG ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat und deshalb schutzbedürftig ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Planungen für das Vorhaben abgeschlossen sind, sondern erst, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungsmaßnahmen in Erscheinung getreten ist. Als Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung kann frühestens der Zeitpunkt angesehen werden, in dem den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorgelegt worden sind, die für die Erteilung der Baugenehmigung und sonst einzuholender behördlicher Entscheidungen erforderlich sind. In diesen Fällen ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur eine Anzeige erforderlich; die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

2 Um die Einheitlichkeit der Anzeigen und damit die Möglichkeit einer automatisierten Datenverarbeitung zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Anzeige nach dem Muster der Anlage erstattet wird. Den Anforderungen des § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird jedoch auch durch eine formlose Anzeige genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist der Anzeigende unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses nebst den erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 3) innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der formlosen Anzeige ausgefüllt zurückzusenden.

Anlage

3 Der Anzeigepflichtige muß nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige die Unterlagen vorlegen, die zur Beurteilung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. In der Regel werden hierzu folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung erforderlich sein:

3.1 Abzeichnung der Katasterkarte des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet ist.

Die Abzeichnung soll auch die angrenzenden Grundstücke umfassen. Aus ihr müssen die Größe der Grundstücke, ihre Bezeichnung im Grundbuch und die Eigentümer hervorgehen. Außerdem sind in der Abzeichnung die Ausdehnung der Betriebsstätte, die Entfernung der Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen einzutragen.

3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, aus der die Art des Betriebes, die Art und Menge der erzeugten Güter, die Grundzüge des Verfahrens und der verwendeten Apparate hervorgehen muß.

In der Beschreibung sind gleichzeitig Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen und Geräusche zu machen und die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung der Emissionen aufzuführen. Das gleiche gilt für die Wiederverwertung bzw. Beseitigung von anfallenden Abfallstoffen.

3.3 Schematische Darstellung, aus der der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgehen muß.

In dieser Darstellung sind die Entstehungsstellen der unter Nr. 3.2 genannten Emissionen kenntlich zu machen.

3.4 Maschinenaufstellungsplan

Aus diesem Plan müssen bauliche Gestaltung und Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Die wesentlichen Maschinen, Apparate usw. (siehe hierzu Nr. 3.3) sind in diesen Plan einzutragen und die Geh- und Transportwege einzuzichnen.

4 Die Anzeige und die Unterlagen sind für den Bereich der Gewerbeaufsicht dreifach, für den Bereich der Bergaufsicht zweifach zu fordern. Eine Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt, eine weitere beim Regierungspräsidenten bzw. beim Landesoberbergamt, soweit diese Behörden Genehmigungsbehörden sind. Die dritte Ausfertigung für die Gewerbeaufsicht ist zur zentralen Registrierung und späteren Auswertung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster) zum Verbleib zu übersenden. Die Formulare sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.

5 Wer eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, begeht gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Deutsche Mark geahndet werden kann (§ 62 Abs. 3 BImSchG). Darüber hinaus können auf Erfüllung der Anzeigepflicht gerichtete Ordnungsverfügungen auf Grund des § 67 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 4 BImSchG erlassen werden, die mit Verwaltungszwangmaßnahmen, insbesondere mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden können.

6 Gebühren werden für die Entgegennahme von Anzeigen und von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG nicht erhoben.

7 Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 10. 1961 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

Anlage

Anzeige von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anschrift

Az.

.....  
.....

.....  
.....

1. Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....

Sachbearbeiter: .....

Tel.-Nr.: .....

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....  
.....

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Parzelle: .....

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: .....  
.....

Zweck der Anlage: .....  
.....

Vorschrift und Nr. der 4. BImSchV: § Nr. ....

2.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt\*):

- Abzeichnung der Katasterkarte der Betriebsgrundstücke -fach
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung -fach
- Schematische Darstellung (Fließbild) -fach
- Maschinenaufstellungsplan -fach
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen -fach
- Sonstige Unterlagen -fach

2.4 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift des Anzeigenden)

\* ) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**